

Aktenzeichen: 3 AZN 107/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 10. Mai 1984

- 3 AZN 107/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 6. Mai 1983

Bielefeld

- 4 Ca 3079/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Dezember 1983

Hamm

- 15 Sa 1568/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Divergenzbegründung

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 107/84

15 Sa 1568/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
7. Dezember 1983 - 15 Sa 1568/83 -
wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bis zum 30. Juni 1981 als kaufmännischer Angestellter im Außendienst bei der Beklagten tätig. Die Parteien hatten im Anstellungsvertrag vom 11. September 1978 ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren vereinbart. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen des Klägers betrug einschließlich der Reisekosten 5.898,18 DM. Die Parteien streiten über die Höhe der Karenzentschädigung. Der Kläger hat sie auf der Grundlage seines gesamten Bruttogehalts errechnet und demgemäß im ersten Rechtszug eine Karenzentschädigung in Höhe von 27.107,28 DM geltend gemacht. Die Beklagte ist der Auffassung, bei der Berechnung seien die Reisespesen nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur in Höhe von 7.464,-- DM stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu einem weiteren Teil abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG eingelegt worden ist.

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde jedoch nicht. Sie läßt bereits nicht erkennen, welchen allgemeinen Rechtssatz das Landesarbeitsgericht aufgestellt haben soll.

-3-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Reisekosten seien Bestandteil des Arbeitsentgelts und müßten deshalb bei der Berechnung der Karenzentschädigung mit in Ansatz gebracht werden. So habe das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (BB 1953, 592) entschieden. Das Berufungsgericht sei von dieser Entscheidung abgewichen.

Eine Abweichung sieht der Beschwerdeführer offenbar darin, daß nach der anzufechtenden Entscheidung im vorliegenden Fall die Reisespesen des Klägers von dessen Bruttovergütung abziehen sind. Damit hat der Beschwerdeführer aber lediglich dargetan, daß beide Entscheidungen im Ergebnis voneinander abweichen. Eine Divergenz besteht jedoch nur bei einander widersprechenden abstrakten Rechtssätzen. Dafür genügt es zwar, wenn der Beschwerdeführer behauptet, den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sei zwingend ein divergierender allgemeiner Rechtssatz zu entnehmen (vgl. BAG vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zu II 1 der Gründe). Aber auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Hierzu hätte der Beschwerdeführer die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils darlegen müssen, aus denen sich der allgemeine Rechtssatz ergeben soll (BAG aaO). Das ist nicht geschehen.

Im übrigen wäre die Beschwerde auch unbegründet, weil die vom Beschwerdeführer behauptete Divergenz nicht besteht. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat in der angezogenen Entscheidung ausgeführt, Spesen seien grundsätzlich nicht Teil des Gehaltes. Nur wenn neben einem auffallend geringen Gehalt ein offensichtlich überhöhter Spesensatz in der Absicht gezahlt werde, Lohnsteuer- und Versicherungsbestimmungen zu umgehen, sei der über einen angemessenen Spesensatz hinausgehende Betrag als Teil des Gehaltes anzusehen, auf den der Arbeitnehmer auch dann Anspruch habe, wenn ihm keine Kosten entstünden. Demnach hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf gerade nicht die Auffassung vertreten, Spesen seien Bestandteil des Arbeitsentgelts.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Hinzu kommt, daß sich das angezogene Urteil nicht mit der Berechnung einer Karenzentschädigung nach § 74 Abs. 2 in Verb. mit § 74 b Abs. 3 HGB befaßt. Vielmehr geht es dort um den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Spesen während seiner Freistellung von der Arbeit. Betreffen folglich die einander gegenübergestellten Entscheidungen verschiedene Rechtsfragen bei unterschiedlichen Sachverhalten, so ist eine Divergenz schon unter diesem Gesichtspunkt nicht denkbar.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)